



## Flurgesetz

der

### Gemeinde Klosters-Serneus

vom 14. April 1879, revidiert am 28. April bzw. am 26. Mai 1935, am 19. März 1961, am 5. Dezember 1976

#### **Art. 1**

Die Handhabung der Flurpolizei ist Sache des Gemeindevorstandes, der für die Durchführung nachstehender flurpolizeilicher Bestimmungen verantwortlich ist.

#### **Zäune und Mauern**

#### **Art. 2**

Jeder Eigentümer ist verpflichtet, Zäune und Mauern, die seine Grundstücke von Strassen und Allmenden abschliessen, zu unterhalten und alljährlich bis zum Beginn des Weidganges der Tiere auf die Allmenden in guten Zustand zu setzen. Für allen, aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften, seinen Nachbarn erwachsenen Schaden ist er verantwortlich.

#### **Art. 3**

Behufs Neuerstellung oder Reparatur von Mauern und Zäunen, beschneiden von Scheerhecken etc. ist es gestattet, in offener Zeit nachbarliche Grundstücke zu betreten.

#### **Art. 4**

Zäune, welche Grundstücke gegen Strassen, öffentliche Plätze, Waldungen und Allmenden abschliessen, bilden Bestandteile der abgeschlossenen Grundstücke und sind gegen die Allmende und Gemeindewaldungen 30 Zentimeter ausserhalb der Grenzlinie zu setzen.

#### **Art. 5**

Von Einfriedungen gänzlich abgeschlossener Grundstücke, wie Gärten, Bündten usw., wird, wenn die angrenzende Liegenschaft nicht ebenfalls ein Einfang ist, angenommen, dass sie zum eingeschlossenen Grundstück gehören und vom betreffenden Besitzer zu erstellen und zu unterhalten sind.

## **Anlage und Unterhalt der Feld- und Fusswege**

### **Art. 6**

Wenn die Anlegung eines Feldweges von der Mehrheit der an demselben beteiligten Grundeigentümer beschlossen wird, so sind sämtliche Beteiligte verpflichtet, den hierzu erforderlichen Boden gegen Entschädigung abzutreten (Art. 117 Einf. Ges. ZGB). Diese Schlussnahme unterliegt der Prüfung des Gemeinderates, welcher dieselbe entweder unbedingt genehmigt oder abändert und jeweilen auch den Zeitpunkt der Ausführung festsetzt.

### **Art. 7**

Es kommt zunächst den Beteiligten zu, sich über die Beitragspflicht des Einzelnen an die Erstellung und Unterhaltung der Feldwege und an die damit verbundenen Kosten unter sich zu vereinbaren sowie die Entschädigung für die Güterabtrennung auszumitteln und die Arbeiten (im Gemeinwerk, korporationsweise oder im Akkord) auszuführen.

Auf Begehren der Mehrheit kann die Leitung der ganzen Angelegenheit für Rechnung der Beteiligten an den Gemeinderat übertragen werden.

### **Art. 8**

Anstände über die in Artikel 7 bezeichneten Punkte erledigt der Gemeinderat nach folgenden Grundsätzen:

- a) Die Dividende (der Treffer) für die Beitragspflicht der Einzelnen an die Kosten der Weganlagen (für Güterentschädigung, Arbeitstreffnis, Unterhaltungspflicht, usw.) ist nach Verhältnis der für die daraus hervorgehenden Vorteile zu ermitteln.
- b) Für die Schätzung des abzutretenden Bodens sind Ertragsfähigkeit des Bodens, der laufende Preis, sowie die auf Mehr- oder Minderwert besonders einwirkenden Verhältnisse als massgebend zu betrachten.

### **Art. 9**

Die Breite des Bettes (Krone) von Hauptfeldwegen beträgt mindestens 3 Meter, bei Nebenwegen 2.5 Meter.

### **Art. 10**

Die Feldwege sind ihrer ganzen Länge nach auf beiden Seiten zu vermarken.

**Art. 11**

Werden durch Anlegung von Feldwegen oder durch Umwandlung einer krummen in eine gerade Linie Grundstücke in der Weise durchschnitten, dass kleine Aecker- und Wiesenteile entstehen, so hat der Gemeinderat eine Abtretung derselben an den Anstösser gegen billige Wertvergütung im Wege der Vereinbarung anzustreben.

**Art. 12**

Die Breite der Fusswege soll mindestens 1 Meter, die der sogenannten "Leichen- und Brautwege" 2 Meter betragen.

**Art. 13**

Wird das Eigentum zweier Anstösser durch einen Fussweg in Anspruch genommen, so ist die Unterhaltungspflicht gemeinsam.

**Art. 14**

Alte Feld- und Fusswege, sowie Fahr- und Durchgangsrechte sind auf Begehren jedes einzelnen Beteiligten abzuschaffen. In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat. Ersatzforderungen zivilrechtlicher Natur bleiben der zivilrechtlichen Beurteilung vorbehalten.

**Art. 15**

Alte Feld- und Fusswege, welche durch die neuerrichteten Feldwege überflüssig werden, gehen in das Eigentum der anstossenden Güterbesitzer über; dagegen kann der dadurch gewonnene Bodenwert, sowie das Interesse an der Befreiung von einer bisherigen Dienstbarkeit bei der Ausmittlung der Expropriationssumme oder der Dividende für die Beitragspflicht an neue Weganlagen dem betreffenden Eigentümer in Anschlag gebracht werden (Art. 8 lit. b).

**Bestimmungen über das Ausstreckrecht****Art. 16**

Die Ausübung des Ausstreckrechtes beim Pflügen soll mit möglichster Schonung des benachbarten Grundstückes geschehen und es darf das Austreten nicht mehr als 3.5 Meter betragen.

**Art. 17**

Das Ausstreckrecht darf nach Schluss der offenen Zeit nicht mehr ausgeübt werden.

## **Fahren und Gehen bei offener und geschlossener Zeit**

### **Art. 18**

Die offene Zeit beginnt mit dem 1. Oktober und währt bis nach erfolgter Aussaat im Frühling, die geschlossene von da bis zum 1. Oktober.

Den Schluss der offenen Zeit bestimmt alljährlich der Gemeindevorstand.

### **Art. 19**

In offener Zeit ist es gestattet, über Privatgüter mit Ausnahme von Gärten und Bündten zu gehen.

Die Anlage neuer Fusswege ist jedoch auch während dieser Zeit nicht gestattet.

Vom 1. Oktober an ist es erlaubt, Vieh über die Wiesen zu treiben, resp. von einem Stall in den andern zu verstellen.

Befindet sich bei einem Gute keine eigene Viehtränke, sodass hierzu fremdes Eigentum betreten werden muss, so soll das Heu daselbst bei der Winterzeit, in der Regel in den drei Wintermonaten verfüttert werden, um diesfalls Schaden möglichst zu verhüten und insofern nicht eigentliche Servitutenrechte nachgewiesen werden können.

Ueberall und zu jeder Zeit sind die bestehenden Feld- und Fusswege möglichst zu benützen.

### **Art. 20**

Das Fahren über fremdes Eigentum bei offener Zeit zum Zwecke der Bewirtschaftung der Wiesen und Aecker im Frühling und Herbst, Einheimsung der Früchte usw. darf nur in der bisherigen Ausübung stattfinden und unterliegt nachfolgender Beschränkungen:

- a) Es dürfen nur einspännige Wagen, deren Radfelgen wenigsten 6 Zentimeter breit sind und Handwagen zur Verwendung kommen.
- b) Nur Aegertensteine, worunter nur solche Steine verstanden werden, welche beim Pflügen an die Oberflächen kommen, können mit den Wagen auf die Steinrieser transportiert werden.
- c) Der Transport von Holz aus Privat- und Gemeindewaldungen über 2 Ster Quantum, sowie Steinen, welche von einer grösseren Urbarisation herrühren, kann nur bei Schlittbahn, in der Regel in den drei Wintermonaten, und gegen vollen Schadenersatz stattfinden.

- d) Ebenso ist der Transport von Dünger auf Güter, von welchen das Heu behufs Atzung weggeführt wurde, nur bei Schlittbahn, aber nicht bei schneefreiem Boden gestattet, insofern die betreffenden Grundstücke nicht an öffentlichen Strassen oder Feldwegen liegen oder zu einem bezüglichlichen Revier gehören.
- e) Die Benutzung von zweispännigen Fuhrwerken zum Fahren über Wiesen und Aecker, die nicht zu einem Revier gehören, wohin Feldwege führen, ist zu aller Zeit verboten.
- f) Es darf nicht über frisch gedüngte Wiesen gefahren werden.

### **Art. 21**

Das Fahren und Gehen über Privateigentum bei geschlossener Zeit ist nur zum Zwecke der Bewirtschaftung der Güter und unter folgenden Beschränkungen gestattet:

- a) Zur Reinigung von Aeckern und Wiesen im Frühjahr, zu welchen Arbeiten jedoch kein Fuhrwerk benützt werden darf.
- b) Zur Einheimsung der Heu- und Fruchternte, wobei folgende Vorschriften zu beachten sind:
  - 1. Es darf niemand durch ungemähte Wiesen gehen, noch weniger mit Wagen oder Mähnen fahren.
  - 2. Ueber gemähtes Heu zu fahren ist untersagt.
  - 3. Das Heu von Gütern, auf welchen sich Ställe befinden, darf nicht weggeführt werden, sondern ist daselbst unterzubringen.

### **Art. 22**

In allen Fällen sind beim Fahren und Gehen bei offener und geschlossener Zeit die vorhandenen Feld- und Fusswege möglichst zu benützen und haben die vorderen den hinterliegenden Grundstücken unter obigen Beschränkungen den Zugang auf kürzestem Wege, resp. in zweckmässiger Richtung und auf eine für die betreffenden Grundstücke möglichst unschädliche Weise zu gestatten; die Schadenersatzklage bleibt dem Geschädigten vorbehalten.

### **Bestimmungen betr. Schaden durch Tiere (Pfänderordnung)**

#### **Art. 23**

Jeder Eigentümer von Vieh haftet für jeden von demselben verursachten Schaden, welchen er durch eine gehörige Beaufsichtigung hätte verhindern können.

**Art. 24**

Der Freilauf der Hühner ist vom 15. Oktober bis zur Aussaat im Frühling gestattet.

Der Gemeindevorstand bestimmt alljährlich den Termin, von welchem an die Hühner eingehalten werden müssen.

Anwohner der Allmende dürfen das ganze Jahr 8 Stück Hühner pro Haushaltung laufen lassen, sie sind aber für jeden durch dieselben verursachten Schaden Dritten gegenüber verantwortlich.

**Art. 25**

Der Eigentümer von Bienen hat überall, wo sich Schwärme setzen, das Fassungsrecht; wird dasselbe binnen drei Tagen nicht ausgeübt, so geht der Schwarm in das Eigentum des Grundbesitzers über, auf dessen Boden er sich setzte (Art. 719 ZGB).

**Art. 26**

Die Benutzung der Emdweide im Herbst beginnt mit dem 1. Oktober und dauert bis zum 4. November unter nachfolgenden Beschränkungen:

- a) Jedermann ist gehalten, wenn Stallung vorhanden ist, sein Vieh da einzustellen, wo er die Emdweide ätzt.
- b) Er soll für gehörige Hirtenschaft sorgen.
- c) Beim zu und von der Tränke, vom Stall und zu demselben fahren, sofern er fremdes Eigentum betreten muss, sind solche Leute zu bestellen, dass es ohne Schaden geschehen kann.
- d) Dem Geschädigten steht das Recht zu, auch während die Atzung ausgeübt wird, bei Betreffen von fremdem Vieh auf seinem Eigentum, dasselbe zu pfänden und den festgesetzten Pfandschilling für sich zu erheben.

**Art. 27**

Für jedes Stück Vieh, welches zufällig an Schaden kommt, bzw. auf Privatgütern angetroffen wird, soll nachstehender Pfandschilling bezahlt werden:

- a) für ein Pferd oder Füllen Fr. 2.--
- b) für einen Ochsen, eine Kuh oder eine Zeitkuh Fr. 1.--
- c) für eine Mese oder ein Kalb Fr. 0.80

- d) für ein Schmalvieh (Ziegen und Zicklein, Schafe und Lämmer) je Fr. 0.50.

#### **Art. 28**

Für den Pfandschilling ist in erster Linie der Eigentümer des betreffenden Tieres haftbar. In allen Fällen jedoch, wo das Vieh unter Hirschaft steht, oder, nach Ablauf der zur Zäunung (Art. 2) anberaumten Frist, bei mangelhaften Zäunen, Zaunmauern usw. steht ihm der Rückgriff auf den Hirten, bzw. den Besitzer des betreffenden Grundstückes offen.

Wer solches Vieh dem nächsten Vorsteher einliefert, hat den oben bestimmten Pfandschilling zu beziehen.

#### **Art. 29**

Fremdes Vieh, welches in hiesigen Alpen, Allmenden und Privatgütern angetroffen wird, wird je nach Gattung mit dem entsprechenden Pfandschilling wie einheimisches belegt.

#### **Art. 30**

Vieh, das während geschlossener Zeit durch Feld und Fusswege transportiert wird, soll am Seil geführt werden.

### **Vorschriften über die Gemeinatzung**

#### **Art. 31**

Die Gemeinatzung ist mit Wirkung ab 1. April 1977 abgeschafft.

### **Flurpolizei und Bussbestimmungen**

#### **Art. 32**

Alle Widerhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, soweit dieselben nicht in Verbindung mit andern Vergehen in die Kompetenz eines anderen Strafrichters fallen, sind als Feldfrevel vom Gemeinderat innert seiner Kompetenz nach folgenden Bussansätzen zu behandeln:

- a) Wer ohne Erlaubnis der Eigentümer auf fremdem Boden Besenreis und Reifstecken schneidet mit Geldbussen bis auf Fr. 10.--.

- b) Die Beschädigung fremder Sachen durch Uebertretung oder Nichtbeachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften des Flurgesetzes, wie namentlich durch unberechtigtes Austreten, Fahren und Gehen, Viehtreiben, Weiden, Nichteinhalten der Hühner usw., der Gebrauch von Wagen mit zu schmalen Radfelgen usw. mit Geldbussen bis auf Fr. 20.--.
- c) Die Nichterfüllung der von der Obrigkeit gebotenen Anordnungen, wie die Unterhaltung der Feld- und Fusswege, der Zäune oder sonstigen Einfriedungen usw. mit Geldbussen bis auf Fr. 20.--.

**Art. 33**

Nicht erhältliche Bussen können in Gefängnis umgewandelt werden, wobei ein Tag mit Fr. 8.-- zu berechnen ist.

**Art. 34**

Gegenwärtiges Flurgesetz tritt nach erfolgter Annahme durch die Landsgemeinde sofort in Kraft und es werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Das vorstehende Flurgesetz der Gemeinde Klosters-Serneus wurde an Gemeindeversammlungen vom 28. April 1935 und 26. Mai 1935 durchberaten und an der Landsgemeinde vom 26. Mai 1935 angenommen.

Das vorstehende Flurgesetz der Gemeinde Klosters-Serneus wurde an der Landsgemeinde vom 19. März 1961 revidiert.

Das vorstehende Flurgesetz der Gemeinde Klosters-Serneus wurde am 5. Dezember 1976 in der Volksabstimmung revidiert.